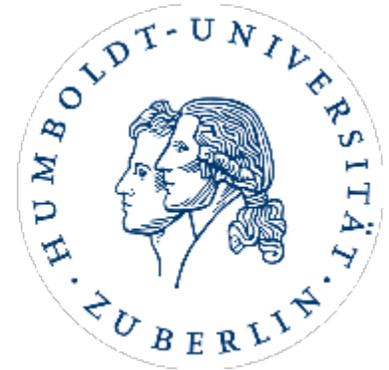


HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Urheberrecht an Forschungsdaten – eine Übersicht

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)

Schutzgegenstand

Die Urheber von Werken der Literatur,
Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke
Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 1 UrhG

Werk

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur
persönliche geistige Schöpfungen.

§ 2 II UrhG

persönliche Schöpfung

geistiger Gehalt

Formgebung

Individualität

persönliche geistige Schöpfung ≠ Idee/Methode

persönliche geistige Schöpfung ≠ Tatsache

persönliche geistige Schöpfung ≠
Persönlichkeitsrecht

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

§ 2 Abs. 1 UrhG

Lichtbildwerke \neq Lichtbilder

Datenbankschutz

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. [...]

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

§ 87a UrhG

Datenbankschutz für topografische Landkarten:
EuGH, 29.10.2015, C-490/14 - Freistaat Bayern/
Verlag Esterbauer